



HACKMECK MELCHOW  
SATZUNG

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Version:                                    | 1.0 FINAL               |
| Versionsdatum:                              | 11.9.2025               |
| Erstellung:                                 | 10.7.2025               |
| Verfasser:                                  | Peter ‚Logray‘ Hartmann |
| Änderungen                                  | Verfasser der Änderung  |
| 17.07.2025: Diverse Anmerkungen aus Sitzung | Hartmann                |
| 11.09.2025: Finale Fassung                  | Hartmann                |
|   |                         |



## Vorbemerkung

Der Hackmeck Melchow e.V. und seine Mitglieder verschreiben sich dem Ziel, die digitale Gestaltung des ruralen Raumes uneigennützig zu unterstützen, die digitalen Kompetenzen im Dorf zu fördern und zu unterstützen, sowie den Gedanken der Reparatur und Werterhaltung durch die Einrichtung, Wartung und Betrieb allgemein nutzbarer Werkräume und die damit einhergehende Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe bereitzustellen. Ferner wollen wir durch kulturelle Angebote wie Vorträge, Schulungen und niedrigschwellige Bildungsangebote einen Beitrag zur Fortbildung des Gemeinwesens liefern.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe

- (1) Der Name des Vereins lautet „Hackmeck Melchow“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ dem Namen hinzugefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16230 Melchow.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Fortbildung der Allgemeinheit in den Bereichen Hardware, Software, Netzwerk sowie allgemein der Technik, Kommunikation und Werterhalt durch Reparatur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie den Ausbau und die Gestaltung der Vereinsräume verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Barauslagen für den Verein werden rückerstattet.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren und juristische Personen werden. Natürliche Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Es wird unterschieden in Vollmitglieder, in Folge nur Mitglieder genannt, und Fördermitglieder, in Folge Fördermitglieder genannt, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied begründet.
- (3) Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss ablehnen. In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft mit Ende des jeweiligen Monats als beendet. Die Ablehnung ist dem Betroffenen von einem Vorstandsmitglied mitzuteilen; die Gründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Die Regelungen für die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds an die Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.



- (4) Veränderungen im Mitgliederbestand werden vom Vorstand den Mitgliedern bekanntgemacht.
- (5) Fördermitglieder haben keinerlei Pflichten, die Rechte werden durch die Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und bisher keine Vereinsmitglieder waren. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich, und erfolgt in Textform gegenüber dem Verein. Er wird 14 Tage nach Zugang der Erklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt auch die übermäßige Inanspruchnahme der Vereinsmittel durch einzelne Mitglieder, wenn dadurch der Vereinszweck insgesamt gefährdet wird. Dem Mitglied sind der beabsichtigte Ausschluss und die Gründe dafür rechtzeitig durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; ihm ist mit einer Frist von mindestens einem Tag vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Fasst der Vorstand innerhalb eines Monats seit der ersten Mitteilung keinen Beschluss, verfällt die Wirkung der ersten Mitteilung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen; im Falle des Ausschlusses sind ihm auch die Gründe mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern der Ausschließungsbeschluss einstimmig gefasst wurde, ist es ausreichend, die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen; andernfalls hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss als beendet.
- (5) Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds ruhen beitragsfrei vom Zeitpunkt der ersten Mitteilung (Absatz 3) bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.
- (6) Die Fördermitgliedschaft endet ebenso durch die in Absatz 1-3 genannten Gründe, außerdem durch Ausbleiben der Mitgliedsbeiträge. Ein Recht auf Berufung ist ausgeschlossen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden derzeit keine Beiträge erhoben.



- (2) Die Höhe der Beiträge für Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt. Es besteht keine Möglichkeit der Lastschrift.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann mit Mitgliedern, die juristische Personen sind, besondere Vereinbarungen über die Mitgliedsbeiträge treffen; die Vereinbarung darf für den Verein nicht ungünstiger sein als die Regelung gemäß Absatz (2).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine allgemeine Regelung über Stundung und Erlass von Beiträgen beschließen; der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge stunden und erlassen. Er hat über den Umfang und die Gründe ohne Nennung von Namen auf der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen. Einen festen Anspruch auf verringerten Beitrag haben Schüler, Studenten, Rentner, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose nach entsprechendem Nachweis.
- (5) Mitglieder, die einen Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten haben, sind passive Mitglieder. Sie haben keine Stimmberechtigung mehr und behalten nur noch ihren digitalen Zugang. Es obliegt dem Mitglied, innerhalb von zwei Monaten seinen Rückstand auszugleichen oder eine Zahlungsvereinbarung mit dem Vorstand zu treffen. Erfolgt dies nicht, werden diese Mitglieder mit dem sechsten Beitragsrückstand automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
- (6) Ein Fördermitglied, der innerhalb des Monats, in dem dies vereinbart wurde, keine Zahlungen leistet, wird automatisch ausgeschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern dieser Beschluss keinem anderen Organ des Vereins übertragen wurde.  
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen.
  - b) Bestimmung über Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
  - c) Entgegennahme und Beratung über die Jahresrechnungen und Jahresberichte.
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beratung über vorliegende Anträge und deren Beschluss
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch Einladung in Textform, in der Regel durch E-Mail, einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied hinterlegte Adresse oder Mailadresse gerichtet ist. Unter Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, schriftlich oder per Mail, kann die Mitgliederversammlung online stattfinden. Der Verein stellt die technische Durchführbarkeit sicher.
- (3) Dringlichkeitsanträge, die nach der Versendung der Einladungen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, und die keine Satzungsänderungen oder die Änderungen der Beitragsordnung betreffen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden,



wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen oder gültig vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme der Anträge zustimmt.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn die Einberufung von dreißig Prozent (30%) der Mitglieder, mindestens jedoch von drei (3) Mitgliedern in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Rechnungsprüferinnen bestellen, die weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören, und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Aufgabe der Rechnungsprüferinnen ist es, die Buchführung einschließlich der Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens dreißig (30) Prozent der Vereinsmitglieder erschienen oder vertreten sind. In diesem Falle kann die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen, frühestens jedoch nach sieben (7) Tagen erneut einberufen werden. Wenn in dieser nachgeholtten Mitgliederversammlung dennoch die erforderliche Anzahl von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern nicht erreicht wird, gilt unabhängig von deren Anzahl die Versammlung als beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Termine für Mitgliederversammlungen haben unter Berücksichtigung der landesüblichen Feiertage und Ferienzeiten stattzufinden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, vorbehaltlich dessen Zustimmung, einen Protokollführer. Dieser muss nicht ordentliches Mitglied sein. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen, zu unterzeichnen, sowie im Anschluss allen Mitgliedern mindestens digital zugänglich zu machen.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Gemäß §26 BGB besteht der Vorstand aus mindestens dem Vorsitzenden, dem Vorstandssprecher (2. Vorsitzende), sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Ausgenommen hiervon sind Spendenquittungen, hier besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand kann voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder schriftlich bevollmächtigen, den Verein zu vertreten. Die Vollmachtsurkunde muss den Vertretungsberechtigten und den Umfang der Vertretungsmacht genau bezeichnen; sie ist von allen Vorstandsmitgliedern eigenhändig zu unterzeichnen. Der Inhalt der Vollmacht ist den Mitgliedern bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand tagt einmal jährlich öffentlich. Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei mehr als drei Mitgliedern im Vorstand gilt eine Zweidrittelmehrheit als beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.



Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben über den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, oder bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in einem angemessenen Zeitraum den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (8) Der Vorstand haftet nicht für leichte und grobe Fahrlässigkeit.

## § 10 Offenlegung der Bücher

- (1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern sind die Kassenbücher innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages den Antragstellern offenzulegen und zu erläutern.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Melchow, zwecks Verwendung für Förderung und Weiterbildung von Digitalisierung, digitaler Kunst und digitaler Kultur.
- (3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## § 12 Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern gelten auch dann als erfolgt, wenn ein gewöhnlicher Brief an die letzte mitgeteilte Adresse nicht zugestellt werden konnte oder die Annahme verweigert wurde, oder wenn die Mitteilung oder Einladung mit zweiwöchiger Frist durch die öffentlichen Stellen des Vereins bekanntgemacht wurde (z.B. Newsletter und Homepage).
- (2) Andere Mitteilungen gelten als erfolgt, wenn sie dem Mitglied zur Kenntnis gelangt sind, oder gemäß Abs. (1) bekannt gemacht wurden.
- (3) Bekanntmachungen an die Mitglieder werden für mindestens zwei Wochen zu Kenntnisnahme in den Vereinsräumen angeschlagen, sowie auf andere geeignete Weise verbreitet.

## § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung) und Nutzung ihrer



personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft, und stellt einen Grund für sofortigen Ausschluss aus dem Verein dar.

- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Unterzeichnet als Gründungsmitglieder:

\_\_\_\_\_  
Jeanette Haß

\_\_\_\_\_  
Thomas Schenderlein

\_\_\_\_\_  
Peter Hartmann

\_\_\_\_\_  
Arno Haß

\_\_\_\_\_  
Dietmar Mittner

\_\_\_\_\_  
André Heenemann

\_\_\_\_\_  
Dirk Denecke

\_\_\_\_\_  
Sebastian Lasogga